



Merkblatt

Nachfolge in die Wohnungszuweisung

Im Folgenden erhalten Sie Informationen darüber, in welchen Fällen um die Nachfolge in die Wohnungszuweisung angesucht werden kann, wer dies tun kann und welche Voraussetzungen dazu erfüllt sein müssen.

Nachfolge des Partners/der Partnerin in die Wohnungszuweisung

Im Todesfalle des Vertragsinhabers oder dessen/deren endgültigen Unterbringung in einem Seniorenwohnheim bzw. dessen/deren Umzug in eine Einrichtung für betreutes Wohnen und betreutes Wohnen plus, sowie im Falle von Trennung, Auflösung oder Erlöschen der bürgerlichen Wirkungen der Ehe ist der Antrag auf Zuweisung der Wohnung vom Ehegatten, oder von dem mit dem Vertragsinhaber seit mindestens zwei Jahren zusammenlebenden/ Partner/Partnerin innerhalb von 60 Tagen einzureichen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gilt die Besetzung der Wohnung als rechtswidrig.

Die Mietpartei ist verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen den Auszug oder das Ableben von Mitgliedern der Familiengemeinschaft mitzuteilen und die Aktualisierung des Bewohnerverzeichnisses zu beantragen. Ebenso ist für die Löschung des meldeamtlichen Wohnsitzes der ausgezogenen oder verstorbenen Person Sorge zu tragen.

Nachfolge anderer Personen in die Wohnungszuweisung

In Ermangelung einer der oben genannten Personen haben unten aufgelistete Personen in folgender Reihenfolge ein Recht auf die Vertragsnachfolge:

- die Kinder,
- die Enkel,
- die Eltern,
- die Partnerin/der Partner, die/der seit weniger als zwei Jahren zusammenlebt,
- die Geschwister,
- die Schwiegerkinder

Kinder und Eltern müssen mindestens die letzten zwei Jahre vor dem Zeitpunkt des Ablebens oder der Unterbringung sowohl im Bewohnerverzeichnis aufscheinen als auch den meldeamtlichen Wohnsitz in der Mietwohnung haben. Die zweijährige Dauer des Zusammenlebens ist nicht erforderlich für Kinder, die zum Zeitpunkt des Ablebens oder der Unterbringung noch nicht das zweite Lebensjahr vollendet haben.

Enkelkinder, Geschwister und Schwiegerkinder müssen mindestens die letzten zehn Jahre vor dem Zeitpunkt des Ablebens oder der Unterbringung sowohl im Bewohnerverzeichnis aufscheinen als auch den meldeamtlichen Wohnsitz in der Mietwohnung haben. Die zehnjährige Dauer des Zusammenlebens ist nicht erforderlich für Enkel, die zum Zeitpunkt des Ablebens oder der Unterbringung noch nicht das zehnte Lebensjahr vollendet haben.

Änderung der Zuweisung und Umschreibung des Mietvertrages im Falle von Trennung, Auflösung oder Erlöschen der bürgerlichen Wirkungen der Ehe

Im Falle der rechtlichen Trennung oder Scheidung hält sich das Wohnbauinstitut in Bezug auf die Zuweisung und/oder Nachfolge in der Wohnungszuweisung an die Entscheidung des Richters; in Ermangelung einer Entscheidung wird die Wohnung dem Ehegatten zugewiesen, dem die Kinder anvertraut werden. Dasselbe Prinzip gilt für den Partner/die Partnerin, wenn ein Urteil des Gerichts für Minderjährige vorhanden ist. Für die Einleitung der Prozedur der Vertragsnachfolge sind der Umzug des ehemaligen Inhabers in eine andere Wohnung, sowie der Wohnsitzwechsel erforderlich.